

Merkblatt Energieverbrauchskennzeichnung@Internet

Was der Online-Händler beachten muss

Immer mehr Produkte werden über das Internet verkauft. Der Verbraucher soll im Online-Handel die gleichen Möglichkeiten haben, sich über ein Produkt zu informieren, wie in einem Ladengeschäft. Dies gilt auch hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten. Aus diesem Grund gibt es für viele energieverbrauchsrelevante Produkte auch Kennzeichnungsregeln für den Online-Handel. Diese schreiben ein elektronisches Energielabel (Etikett) und ein elektronisches Produktdatenblatt vor. Kennzeichnungsverordnungen neueren Datums beinhalten diese Vorgaben bereits. Bereits länger bestehende Kennzeichnungsverordnungen wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 518/2014 geändert und mit den Anforderungen zum Online-Handel ergänzt. Abhängig von der Produktgruppe gibt es unterschiedliche Stichtage für die Kennzeichnungspflicht. Oft gilt die Kennzeichnungspflicht nur für neue Produktmodelle.

Zum 1.8.2017 tritt die neue EU-Rahmenverordnung 2017/1369 über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte in Kraft. Die EU-Kommission verabschiedet künftig auf Basis der neuen Rahmenverordnung weitere Verordnungen, die die genaue Ausgestaltung des Labels und die Zuordnung der Energieeffizienzklassen für bestimmte Produktgruppen regeln. Bereits bestehende Verordnungen für einzelne Produktgruppen bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung in Kraft.

Jeder Händler, der Produkte im Internet anbietet, muss die Energieverbrauchskennzeichnungsvorschriften umsetzen. Alle Verordnungstexte und weitere Informationen zu den Themen Energieverbrauchskennzeichnung und Energieeffizienz finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)

https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg_uebersicht.html

Allgemeine Informationen finden Sie zudem auch unter

www.top-runner.info.

1. Welche Produkte sind betroffen?

Eine aktuelle Übersicht aller zu kennzeichnenden Produktgruppen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung

<https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Produkte/evpg-produkte.html>

2. Was ändert sich mit der EU-Rahmenverordnung 2017/1369?

Zukünftig wird der Energieverbrauch mit den Energieeffizienzklassen A bis G ausgedrückt. Dadurch werden die Etiketten der einzelnen Produktgruppen schrittweise angepasst.

Ein neues Energielabel gilt seit 1. März 2021 für folgende Geräte:

- Spülmaschinen
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner (Waschmaschine und Trockner in einem Gerät)
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Fernseher und Monitore.

Seit 01. September 2021 für Lichtquellen.

Bis 18. März 2021 hatten die Händler Zeit, die Geräte in den Geschäften und im Online-Handel mit den neuen Energielabel auszuzeichnen. Danach dürfen nur noch die neuen Label für diese Geräte gezeigt werden. Geräte mit dem alten Label dürfen seit Dezember 2021 nicht mehr verkauft werden.

3. Wie sind die Produkte im Internet zu kennzeichnen?

Der Hersteller/Lieferant muss dem Händler für jedes Produktmodell ein Etikett und ein Produktdatenblatt elektronisch zur Verfügung stellen. Sowohl das Etikett, als auch das Produktdatenblatt sind im Internetauftritt in der Nähe des Preises des Produktes darzustellen. Sie müssen jeweils gut sichtbar und leserlich sein. Die Händler tauschen innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem in der jeweiligen Verordnung genannten Startzeitpunkt die alten Etiketten an den online ausgestellten Produkten gegen neue aus. Das Austauschen vor dem Startzeitpunkt ist nicht zulässig. Der Hersteller/Lieferant stellt dem Händler im Regelfall vier Monate vor dem Startzeitpunkt auch das neue Etikett und das neue Produktdatenblatt zur Verfügung. Für Produkte, die sich bereits vor dem Viermonatszeitraum beim Händler befinden, fordert der Händler die neuen Etiketten beim Hersteller/Lieferanten an. Für den Fall, dass der Hersteller/Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat und sich dessen Produkte bereits vor dem Startzeitpunkt im Lager des Händlers befinden, darf der Händler diese Produkte mit dem alten Etikett bis zu neun Monate nach dem Startzeitpunkt weiterverkaufen.

4. Darstellung des Etiketts im Internet

Das Etikett kann mit einer sogenannten „geschachtelten“ Anzeige angezeigt werden. Die nachfolgenden Beispiel-Bilder zeigen einen Pfeil mit der dem Produkt zugehörigen Energieeffizienzklasse. Das vollständige Etikett muss mittels Mausklick auf den Pfeil, Maus-Rollover über den Pfeil, Berühren oder Aufziehen auf dem Touchscreen des Pfeils erscheinen.



Die Farbe des Pfeils muss der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen. Die Schrift muss in Weiß in der gleichen Schriftgröße wie die Preisangabe gehalten sein. Das vollständige Etikett kann in einem Pop-up-Fenster, einer neuen Registerkarte, einer neuen Seite oder als Einblendung gezeigt werden. Für den Fall, dass das Etikett als Grafik aus technischen Gründen oder Barrierefreiheit nicht angezeigt werden kann, sind die Angaben des Etiketts in Textform aufzuführen, wobei die Schriftgröße der Energieeffizienzklasse wiederum der Schriftgröße der Preisangabe entsprechen muss. Bitte beachten Sie, dass eine reine Darstellung des Etiketts, als ein zu vergrößerndes Bild neben den verschiedenen Produktabbildungen eines Angebots, nicht ausreichend ist.

Für den Fall, dass das Etikett als Grafik aus technischen Gründen oder Barrierefreiheit nicht angezeigt werden kann, sind die Angaben des Etiketts in Textform aufzuführen, wobei die Schriftgröße der Energieeffizienzklasse wiederum der Schriftgröße der Preisangabe entsprechen muss.

5. Darstellung des Produktdatenblattes im Internet

Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden, z. B. über einen klar erkennbaren und leserlichen Link „Produktdatenblatt“. Das vollständige Produktdatenblatt muss entweder nach dem ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link oder beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Die Angaben in den Produktdatenblättern sind vom Hersteller in einer vorgegebenen Reihenfolge anzugeben. Bitte beachten Sie, dass Sie Produktdatenblätter nach der jeweiligen Verordnung und keine anderen technischen Datenblätter vom Hersteller verwenden. Die Datenblätter sind in deutscher Sprache darzustellen.

6. Werbung im Internet

Bei Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, ist mindestens auch immer dessen Energieeffizienzklasse anzugeben. Bei der Werbung von Leuchten, netzbetriebenen Elektrobacköfen, Reifen und PKW, sind zusätzlich weitere Angaben, nach den jeweiligen Vorgaben der Einzelvorschrift, zu machen. Beispiele für Online-Werbung sind Artikelübersichten, produktspezifische Anzeigen oder Werbebanner mit Preisbezug in Online-Shops, Ergebnisanzeigen von Metasuchmaschinen mit integrierter Produktsuchfunktion und Preissuchmaschinen.

7. Etiketten, Datenblätter und Verantwortlichkeiten

In der Regel muss der Hersteller/Lieferant des Produkts das Etikett und die notwendigen Datenblätter zur Verfügung stellen. Werden die Produkte im Internet zum Verkauf angeboten, so haben die Händler die Produktangebote mit einem elektronischen Etikett und einem elektronischen Datenblatt zu versehen. Fehlen diese energierelevanten Kennzeichnungen und Angaben, kann dies von der Marktaufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

Als Mängel in der Darstellung im Internethandel werden definiert:

Etikett

- nicht vorhanden
- gehört nicht zum Produkt
- entspricht nicht den Vorgaben der Verordnung (schwarz/weiß, nicht für EU-Markt bestimmt, Skalierung falsch, Etikett zu klein/ nicht lesbar)
- als Teil der Produktbilder

Zugang zum Etikett (Pfeil / Link)

- nicht vorhanden
- nicht gemäß Verordnung (nicht in Nähe des Produktpreises, Farbe des Pfeils nicht gemäß Energieeffizienzklasse, Schriftgröße der Energieeffizienzklasse entspricht nicht der Größe des Produktpreises)
- funktioniert nicht (Etikett wird nicht angezeigt)

Produktdatenblatt

- nicht vorhanden
- gehört nicht zum Produkt
- entspricht nicht den Vorgaben der Verordnung (ist eine technische Beschreibung, ist nicht in deutscher Sprache, ist unvollständig, enthält falsche Angaben, Reihenfolge der Angaben falsch, Skalierung falsch, zu klein/ nicht lesbar)
- als Teil der Produktbilder

Zugang zum Produktdatenblatt

- nicht vorhanden
- nicht gemäß Verordnung (nicht in Nähe des Produktpreises, Link nicht mit Schriftzug „Produktdatenblatt“ gekennzeichnet)
- funktioniert nicht (Produktdatenblatt wird nicht angezeigt)

Werbung

- Energieeffizienzklasse nicht angeben

Das Merkblatt stellt keine Rechtsberatung im engeren Sinne dar. Die Energieverbrauchskennzeichnung ist wettbewerbsrechtlich zusätzlich von besonderer Bedeutung und kann bei Nichtbeachtung zu entsprechenden Abmahnungen durch Wettbewerber führen. Weiterführende Informationen zum Thema Abmahnung beim Verkauf im Internet finden sich auf der Internetseite: www.it-recht-kanzlei.de.

Ihr Ansprechpartner in Thüringen

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar
Tel: +49 361 57 3943 372 | Fax: +49 361 57 3943 802
E-Mail: michael.lehr@tlubn.thueringen.de

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben.
Stand: Dezember 2021 © TLUBN alle Rechte vorbehalten